



Stellungnahme zur Konsultation

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 (22.6.2022, COM(2022) 305 final)

Der Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie 2006/337 soll im Rahmen des Green Deals, insbesondere der Umsetzung der „Farm to Fork Strategie“, Missstände der Umsetzung der Rahmenrichtlinie beheben und vor allem den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln um 50 % reduzieren. Der Vorschlag setzt zudem vor allem auf ein generelles Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten, die über das bisherige Maß hinaus erheblich umfassend definiert werden.

Die bislang erreichten Fortschritte in der Reduktion der Verwendung und des Risikos werden nicht ausreichend berücksichtigt. In Deutschland wurde und wird die Richtlinie 2006/337 vorbildlich und umfassend umgesetzt. Mit dem Insektenschutzpaket und den neuen Anwendungsvorschriften in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung wird die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten und weiteren Schutzgebieten bereits eingeschränkt. Der Anbau von Sonderkulturen wurde dabei mit Ausnahmeregelungen versehen. Die Vorschläge der Kommission gefährden nun aber massiv den Anbau im Gartenbau, insbesondere für den Gemüsebau und den Obstbau.

Die erfolgreiche und umfassende Umsetzung der Richtlinie 2006/337 in Deutschland muss anerkannt werden. Darüber hinaus gehende Vorschriften und Maßnahmen lehnt der Verband ab. Generell erwartet der ZVG eine ausgewogene Festsetzung von machbaren Zielen, Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen in den Mitgliedsstaaten sowie praktikable Vorgaben für Unternehmen. Die besonderen Bedingungen der Sonderkulturen und deren Absicherung mit der gesamten Tool-Box des Integrierten Pflanzenschutzes einschließlich praktikabler und wirksamer Lösungen für die Lückenindikationen müssen spezifisch berücksichtigt werden.

Unverzichtbar ist eine fundierte und umfassende Folgenabschätzung, die bislang nicht vorliegt.

Reduktionsziele

Der ZVG lehnt insbesondere pauschale Minderungsziele der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln um 50 % nachdrücklich ab. Der Gartenbau ist gekennzeichnet durch eine enorme Vielfalt der Kulturen bei Zierpflanzen und Gehölzen, im Gemüsebau sowie im Obstbau. Die Betriebe haben mit vielen massiven Pflanzenschutzlücken zu kämpfen. Das Konzept des Integrierten Pflanzenschutzes ist dabei ein wesentliches Instrument. Letztlich bedarf es aber auch im Integrierten Pflanzenschutz einer ausreichenden Mittelpalette, um die Kulturen vor Schaden und Ausfall zu schützen. Es stehen nicht für alle Kulturen ausreichend Lösungen zur Verfügung. Der zunehmende Wegfall von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln erschwert im Gegenteil auch die Übertragung von Zulassungen auf Lückenkulturen wie auch bei der gegenseitigen Anerkennung. Solange keine wirksamen und risikoarme Alternativen zur Verfügung stehen, sind derartige Ziele nur mit Verlust der Kultur zu erreichen. Es bedarf hier deshalb auch zwingend einer stringenten und auch effizienten, schnellen Zulassungspolitik, die vor allem auch tragfähige Lösungen für die Minor Uses (Lückenindikationen) sicherstellt!

In Deutschland konnte in Demonstrationsbetrieben Integrierter Pflanzenschutz im Gartenbau nachgewiesen werden, dass signifikante Reduktionspotentiale bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht gegeben sind. Die Auswertung des notwendigen Maßes zeigte, dass mehr als 98 % der Pflanzenschutzmittelanwendungen im notwendigen Maß lagen. Das hohe Niveau konnte bestätigt werden, auf dem die ausgewählten Betriebe den integrierten Pflanzenschutz betreiben. Geringe Reduktionspotenziale können nur betriebsspezifisch und kulturspezifisch verbunden mit einem intensiven Beratungsaufwand genutzt werden. Pauschale Minderungsvorgaben sind im Gartenbau nicht umsetzbar. Vor allem dürfen Minderungsziele erst dann greifen, wenn sichergestellt ist, dass ausreichend wirksame, sichere und erschwingliche Alternativen verfügbar sind. Laut einem Bericht der EU Kommission ist die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für geringfügige Verwendungen insgesamt unzureichend, und die geltenden Bestimmungen werden nicht ausgeschöpft, um die Zulassung für solche Verwendungen zu erleichtern (Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen. Brüssel 25. Mai 2020).

Eine Untersuchung in Deutschland zeigte auch, dass die Vorgaben im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) zur Verfügbarkeit von **Pflanzenschutzmitteln bei kleinen Kulturen: „in 80 % aller relevanten Anwendungsgebiete stehen bis zum Jahr 2023 mindestens drei Wirkstoffgruppen zur Verfügung“** in Sonderkulturen nicht eingehalten werden können. Bei Zierpflanzen wurde dieses Kriterium sogar nur bei 5 % der Anwendungen erfüllt. Damit ergeben sich große Lücken hinsichtlich Resistenzmanagement und Produktionssicherheit. Der Mangel an geeigneten wirksamen Pflanzenschutzmitteln zeigt sich auch darin, dass die Betriebe zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen auf Notfallzulassungen angewiesen sind. Zudem muss auch auf den geringen Handlungsspielraum durch die hohen Qualitätsanforderungen der abnehmenden Hand, sowie die Nulltoleranzgrenze bei Exporten hingewiesen werden.

Ziel soll aber laut Vorschlag der KOM die Minderung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln um 50 % bis 2030 sein. Dieses Potenzial, diese Größenordnung ist im Gartenbau nicht gegeben. Eine derartige Verpflichtung hätte als Konsequenz: Verluste bei Erträgen und Qualität, Lebensmittelverschwendung, Verlust von Diversität der Anbaukulturen, Totalverlust einzelner Kulturen, Betriebsaufgaben insbesondere bei KMU und im ländlichen Raum, beschleunigter Strukturwandel.

Integrierter Pflanzenschutz

Sofern keine kulturspezifischen Vorschriften vorliegen, sollen laut Vorschlag der Kommission umfangreiche Aufzeichnungen vorgeschrieben werden. Jede Nicht-Anwendung von Maßnahmen soll zudem begründet werden. Mit diesen Vorgaben wird der integrierte Pflanzenschutz extrem bürokratisiert. Dieses Bündel an Pflichten ist in den gartenbaulichen Sonderkulturen aufgrund der Kulturvielfalt sowie der Vielfalt an Schädlingen und Krankheiten in keiner Weise umsetzbar. Derartige Auswüchse lehnt der Verband klar ab.

Ein wesentliches Element soll dabei die Beratung sein. Aufgrund der sehr heterogenen Struktur der Beratung in den Bundesländern stehen nicht überall ausreichend unabhängige Berater für jeden Betrieb zur Verfügung. Solange nicht flächendeckend und ausreichend unabhängige Berater zur Verfügung stehen, ist auf eine verpflichtende Nutzung zu verzichten.

ZVG -

Generell wird der Integrierte Anbau extrem bürokratisiert, die Leitlinien sind nicht mehr flexibel, sie verharren im starren System der Kommissions-Beteiligung und werden den dynamischen Anforderungen des Integrierten Pflanzenschutzes nie mehr gerecht. Verband lehnt solche starren und rezeptbuchmäßige Vorstellungen entschieden ab. Hier gilt es, die im nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) enthaltenen und so erstellten kulturspezifischen Leitlinien anzuerkennen.

Umfangreiche Dokumentationen über Ergebnisse der Überwachung von Schadorganismen sowie über die Ergebnisse einer Beratung sind ebenfalls nicht umsetzbar aufgrund der Kulturvielfalt, Vielfalt von Schaderregern und Krankheiten und den praktischen Abläufen in den Betrieben. Eine derartig umfangreiche Aufzeichnungsvorschrift wird abgelehnt.

Der Umfang der einzutragenden Inhalte ist überbordend. Angaben zu Daten und Inhalte von Beratungen, Name von Beratern, alle Präventivmaßnahmen, Begründungen, Stärke des Schädlingsbefalls sind völlig überzogen, datenschutzrechtlich fraglich und führen nur dazu, dass der Betrieb mit erheblichem Dokumentationsaufwand belastet wird. Soll dem Betrieb ernsthaft zugemutet werden, die Zahl von Blattläusen und Co. einzugeben?

Anforderungen für die berufliche Verwendung

Der Vorschlag beschränkt sich auf die Vorlage eines Schulungsnachweises, der unabhängig von der grundlegenden Ausbildung im Gartenbau verpflichtend ist, um Pflanzenschutzmittel verwenden zu können. Mit der Ausbildung zum Gärtner/Gärtnerin wird im Gartenbau der Sachkundenachweis zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erlangt. Im Rahmen einer verpflichtenden Fortbildung, die alle drei Jahre zu erneuern ist, wird die mit der Ausbildung erworbene Sachkunde erneuert. Dazu wird ein Ausweis ausgestellt. Dieses System ist zu erhalten, es hat sich bewährt.

Verwendung in empfindlichen Gebieten

Die Ausweitung eines Anwendungsverbots auf empfindliche Gebiete in dieser pauschalen und umfassenden Form wird abgelehnt. Ein derart umfangreiches Verbot ist nicht verhältnismäßig. In Deutschland würden bei der Umsetzung der geplanten Verbote in den Schutzgebieten rund 3,5 Mio. ha betroffen sein. Damit wären auch erhebliche Flächen des Gartenbaus erfasst.

Eine Einbeziehung von Natura-2000-Flächen, Landschaftsschutzgebieten bis hin zur Einbeziehung auch regionaler und lokaler Schutzgebiete einschließlich der Gebiete zur Entnahme von Trinkwasser wird die gartenbauliche Produktion weitgehend so erschweren, dass Betriebe aufgeben und die integrierte Produktion einstellen. Der ZVG lehnt derartige umfangreiche Verbotszonen ab.

In empfindlichen Gebieten kommt es dagegen auf eine Abstimmung auf die spezifischen räumlichen Gegebenheiten und auf die Kooperation mit den Anwendern an, um das Ziel eines bestmöglichen Insektenschutzes zu gewährleisten. Effektiver Insektenschutz kann nur durch und mit den gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Betrieben gelingen. Das Insektenschutzpaket hat diesen Aspekt in Deutschland bereits adressiert.

System der unabhängigen Beratung

Grundsätzlich wird die Vorgabe für ein System von unabhängigen Beratern unterstützt. Pflichtvorgaben zur Nutzung werden aber abgelehnt, weil zum einen die Struktur der Beratung in den

ZVG -

Bundesländern sehr unterschiedlich ist und dies zum anderen in der Umsetzung nicht leistbar sein wird.

Finanzielle Unterstützung

Laut Vorschlag soll Betrieben für 5 Jahre nach Inkrafttreten eine finanzielle Unterstützung im Rahmen von GAP-Zahlungen ermöglicht werden. Diese Unterstützung darf nicht zu Kürzungen in anderen GAP-Leistungen führen, sondern muss zusätzlich gewährt werden. Darüber hinaus sind auch Unterstützungsregelungen vorzusehen, die es auch Betrieben eine Teilhabe ermöglicht, die nicht unter das Regime von GAP-Zahlungen fallen, wie große Bereiche aus dem Gartenbau und insbesondere der Unterglas-Anbau.

FAZIT

Nur eine Stärkung des Integrierten Pflanzenschutzes und der Eigenverantwortung der Gärtner und Gärtnerinnen kann und wird zur Verwirklichung der Ziele der Farm to Fork-Strategie führen. Noch mehr Bürokratie und Kontrolle sind kontraproduktiv. Der Vorschlag der Kommission muss gründlich überarbeitet werden.

19.07.2022, ergänzt 31.08.2022